

selten wird es gelingen, diese während des Krieges wieder restlos der Holzherzeugung zuzuführen. Um so mehr ist es nötig zu prüfen, inwieweit diese Flächen zu vorübergehender landwirtschaftlicher Bewirtschaftung, damit zur Vergrößerung des Nährpflanzenanbaus im Kriege ausgenutzt werden können.

Einzelne Forstbetriebe haben die landwirtschaftliche Zwischennutzung im Walde bereits vorbildlich verwirklicht, damit einen anerkanntswerten Beitrag zur Ertragssteigerung auf dem Gebiete der Ernährungswirtschaft geleistet und ortweise gleichzeitig eine Bodenansäuerung für forstliche Kulturmaßnahmen herbeigeführt (s. Hassenkamp, Die Umwandlung von Rohhumusböden in Mullböden durch Waldfeldbau und Leguminosenanbau, Forstarchiv 1941, Heft 3 und 4). Andernorts sind Vollumbruchflächen, deren Anbau zurückgestellt werden mußte, der ortsansässigen Bevölkerung für landwirtschaftliche und gärtnerische Bebauung überlassen worden. Auch Heil-, Zier- und ölhaltige Pflanzen wurden auf Wind- und Schneebruchflächen ortweise mit gutem Erfolg angezogen (s. Lustig, Zwischenkultur im Forst, Verlag Rudolf M. Rohrer, Brünn-Wien-Leipzig).

Diese Beispiele beweisen, daß die vorübergehend brach liegenden Flächen im Walde der Ernährungswirtschaft noch mehr dienstbar gemacht werden können. Wo die Forstämter wegen Mangel an Arbeitskräften nicht imstande sind, selbst landwirtschaftliche Zwischennutzung zu betreiben, erscheint es angebracht, die Bevölkerung, vor allem in und in der Nähe von Städten und Industrieorten, auf die bestehenden Nutzungsmöglichkeiten im Benehmen mit den örtlichen Parteidienststellen (KBF, OBF) hinzuweisen. Neben den bereits erwähnten rückständigen Kulturflächen kommen Schältschläge, ungenutzte Pflanzgärten, Starkstromschneisen usw., im Osten vor allem auch die besseren Teile der für Neuaufforstung vorgesehenen Flächen in Frage.

Das staatseigene Gelände ist großzügig und i. d. R. unentgeltlich zu überlassen; der Nutznießer ist lediglich zu verpflichten, den Boden nach Aufgabe der Nutzung bzw. nach Kündigung in waldkulturfähigem Zustande zu übergeben."

An die Landesbauernschaften, Forstabt, Forstämter.

— DN 1943 S. 189

Holzabfuhr; hier Gewährung von Geldprämien für übernormale Leistungen

— II E 430/3 vom 13. 2. 1943 —

Nachstehend bringe ich den RdErl des Herrn Reichforstmeisters vom 4. 12. 1942 — H 578.05 — 11 — zur Kenntnis und Beachtung.

Ich weise erneut darauf hin, daß die beschleunigte Durchführung der Holzabfuhr kriegswichtig und von ganz besonderer wehrwirtschaftlicher Bedeutung ist. Auf tatkräftige Mitarbeit insbesondere sämtlicher forstlichen Dienststellen des RNSt bei

der Holzabfuhr sowie auf eine stärkere Beteiligung bei der Tätigkeit der Holzabfuhringe muß deshalb besonderer Wert gelegt werden.

„(1) Zur Förderung der Holzabfuhr aus dem Walde werden im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, dem Reichsfinanzminister, dem RMfEuL und dem RBF für das Forstwirtschaftsjahr 1943 (1. 10. 1942 bis 30. 9. 1943) aus Reichsmitteln Geldprämien gewährt.

(2) Die Geldprämien sollen eine Anerkennung für Leistungen der deutschen Bauern und sonstigen Fuhrleute im Rahmen der Rohstoffsicherung der deutschen Kriegswirtschaft darstellen. Sie werden für übernormale Leistungen bezahlt, die vom 1. 10. 1942 ab innerhalb der von den Bürgermeistern zusammen mit den OBF bzw. den Holzkäufern oder Holzverkäufern festgesetzten Frist durchgeführt worden sind. Als durchschnittliche Normalleistungen im Jahre sind anzusehen:

	1. bei der Holzabfuhr	2. beim Rücken
in bäuerlichen Betrieben		
je Zweipferdegespann	100 fm	50 fm
in Gewerbebetrieben mit Pferdegespannen		
je Zweipferdegespann	500 fm	300 fm
in Kraftfahrergewerbebetrieben		
je Kraftwagenzug . . .	1500 fm	1000 fm

Dabei, wie bei der Ermittlung der Gesamtabfuhrstrecke sind als tägliche Durchschnittsleistungen zu unterstellen:

	a) bei der Holzabfuhr	b) beim Rücken
für 1 Zweipferdegespann . . .	5 fm	10 fm
für 1 Kraftwagenzug	20 fm	30 fm

Bei Ochsgespannen sind sowohl bei der jährlichen Normalleistung als auch bei der täglichen Durchschnittsleistung 80 vH eines Zweipferdegespannes anzurechnen. Abweichungen von den obigen Normalleistungen können nur in ganz besonders gelagerten Fällen berücksichtigt werden.

(3) Für alle über die Normalleistung hinaus und fristgemäß abgefahrenen Holzmengen werden Geldprämien gewährt; sie betragen:

- a) je fm Nadelholz 0,20 RM
- je fm Laubholz 0,25 RM
- und außerdem
- b) je Lastkilometer in der Ebene bei normalen Abfuhrverhältnissen . 0,10 RM
- in bergigem oder außerordentlich schwierigem Abfuhrgelände 0,15 RM

Lastkilometer werden unterstellt zum Ausgleich für die sehr unterschiedliche Abfuhrfernung. Für die Umrechnung der rm in fm gelten die Bestimmungen der Holzmeßanweisung (Homa).

(4) Rückerprämien sind zu geben für übernormale und fristgerecht ausgeführte Leistungen, die vor einer geregelten Holzabfuhr notwendig und für sich allein vergeben sind. Es werden dafür gewährt:

im ebenen Gelände	
je fm Nadelholz	0,05 RM,
je fm Laubholz	0,10 RM,